

597 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**15. 1. 1965****Regierungsvorlage****SECOND PROCES-VERBAL EXTENDING THE DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF ARGENTINA TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE.**

The parties to the Declaration of 18 November 1960 on the Provisional Accession of Argentina to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as "the Declaration" and "the General Agreement", respectively),

ACTING pursuant to paragraph 4 of the Declaration,

AGREE that:

1. The period of validity of the Declaration is extended for a further two years by changing the date in paragraph 4 to "31 December 1966".
2. This Procès-Verbal shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement. It shall be open for acceptance, by signature or otherwise, by Argentina and by the participating governments to the Declaration. It shall become effective between the Government of Argentina and any participating government as soon as it shall have been accepted by the Government of Argentina and such government.
3. The Executive Secretary shall furnish a certified copy of this Procès-Verbal and a notification of each acceptance thereof to the Government of Argentina, to each contracting party to the General Agreement, to each government which has acceded provisionally thereto and to each government which enters into negotiations for accession.

DONE at Geneva this thirtieth day of October one thousand nine hundred and sixty-four, in a single copy in the English and French languages, both texts being authentic.

(Übersetzung)

ZWEITE NIEDERSCHRIFT (PROCES-VERBAL) BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DER DEKLARATION ÜBER DEN PROVISORISCHEN BEITRITT ARGENTINIENS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN (GATT).

Die Vertragsparteien der Deklaration vom 18. November 1960 über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (im folgenden als „die Deklaration“ beziehungsweise als „das Allgemeine Abkommen“ bezeichnet) sind

IN ANWENDUNG des Absatzes 4 der Deklaration

ÜBEREINGEKOMMEN wie folgt:

1. Die Geltungsdauer der Deklaration wird durch Ersetzung des Datums im Absatz 4 durch „31. Dezember 1966“ um weitere zwei Jahre verlängert.
2. Diese Niederschrift wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt. Sie steht zur Annahme, durch Unterzeichnung oder in anderer Weise, für Argentinien und für die an der Deklaration teilnehmenden Regierungen offen. Diese Niederschrift tritt zwischen der Regierung Argentiniens und einer teilnehmenden Regierung in Kraft, sobald sie von der Regierung Argentiniens und von dieser Regierung angenommen worden ist.
3. Der Exekutivsekretär übermittelt eine beiglaubigte Abschrift dieser Niederschrift und eine Mitteilung über jede Annahmeerklärung an die Regierung Argentiniens, an jeden Vertragsstaat des Allgemeinen Abkommens, an jede Regierung, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beigetreten ist, und an jede Regierung, die in Verhandlungen für einen Beitritt zum Allgemeinen Abkommen eintritt.

GESCHEHEN zu Genf, am dreißigsten Oktober neunzehnhundertvierundsechzig, in einer einzigen Ausfertigung in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Erläuternde Bemerkungen

Argentinien gehört dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) als vorläufiges Mitglied auf Grund einer Deklaration vom 18. November 1960 an. Neben zahlreichen anderen Vertragsstaaten des GATT nahm auch Österreich diese „Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“ an (BGBI. Nr. 300/1962).

Diese Deklaration, durch die Argentinien die Stellung eines Mitgliedstaates des GATT auf vorläufiger Grundlage erhielt, war ursprünglich mit 31. Dezember 1962 befristet.

Anlässlich der 20. GATT-Tagung (23. Oktober bis 16. November 1962) stellte Argentinien das Ersuchen, die Gültigkeit der Deklaration bis 31. Dezember 1964 zu verlängern.

In Entsprechung dieses Ersuchens genehmigten die VERTRAGSSTAATEN noch während der 20. Tagung eine Niederschrift (Procès-Verbal), durch die die Gültigkeitsdauer der Deklaration für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren, also bis 31. Dezember 1964, verlängert wurde. Auch Österreich trat dieser Niederschrift durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei (BGBI. Nr. 57/1964).

Die VERTRAGSSTAATEN waren dabei von der Annahme ausgegangen, daß die Schwierigkeiten, die bei der Ausarbeitung des neuen argentinischen Zolltarifs aufgetreten waren, innerhalb des Verlängerungszeitraumes beseitigt und die Zolltarifverhandlungen, die gemäß den GATT-Regeln die Voraussetzung für einen definitiven Beitritt bilden, zum Abschluß geführt werden könnten.

Da die genannten Schwierigkeiten bis Ende des Jahres 1964 nicht zu beheben waren, ersuchte

die Regierung Argentiniens neuerlich um die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft.

Mit diesem Ersuchen wurde der GATT-Rat befaßt, der in seiner vom 28. bis 30. Oktober 1964 in Genf durchgeführten Tagung den Beschuß faßte, eine „Zweite Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens“ zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariates in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sieht die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft Argentiniens bis zum 31. Dezember 1966 vor. Sollte eine definitive Mitgliedschaft Argentiniens vor diesem Termin Wirksamkeit erlangen, so würde die Deklaration über den provisorischen Beitritt Argentiniens zu diesem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Es entspricht dem handelspolitischen Interesse Österreichs, die Anwendbarkeit der GATT-Bestimmungen auf den Warenaustausch mit Argentinien auch weiterhin sicherzustellen.

Die Niederschrift hat gesetzändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens (BGBI. Nr. 254/1951 in der gelten- den Fassung) für einen weiteren Zeitraum auf Argentinien anzuwenden sind; sie bedarf daher nach Artikel 50 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 59/1964 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Leiter der Österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf, a. o. und bev. Botschafter Dr. Emanuel Treu, unterzeichnete diese Niederschrift unter dem Vorbehalt der Ratifikation.